
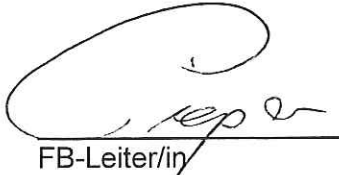


Stadt Tecklenburg	zuständiger FB: 60-Planen, Bauen und Umwelt	Datum
	Aktenzeichen:	06.02.2020
Sitzungsvorlage Nr. 019 / 2020		
Anlagen		
<input type="checkbox"/> für den Haupt- und Finanzausschuss	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Umwelt, Kultur und Touristik	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Werkausschuss des Abwasserwerkes	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Familie, Schule und Sport	am	TOP
<input checked="" type="checkbox"/> für den Rat	am 18.02.2020	TOP <i>14</i>
öffentliche Sitzung		
<u>Betreff:</u> Antrag Bündnis 90 – Die Grünen Hier: Antrag für „Energieeffizienzstandards im Neubau“		
<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>		
<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung	<input type="checkbox"/> Auswirkung s. Sachverhalt	
Zuständiger Haushaltsplan:		
<input type="checkbox"/> Ergebnisplan		
<input type="checkbox"/> Finanzplan A (lfd. Verwaltungstätigkeit)	<input type="checkbox"/> Finanzplan B (Investitionstätigkeit)	
<input type="checkbox"/> Folgekosten (Auswirkungen siehe Sachverhalt)		
<u>Beschlussvorschlag:</u>		
Der Rat der Stadt Tecklenburg beschließt die Einholung von Angeboten für ein Fachgutachten in Bezug auf Mehrkosten und Energieeffizienz im Neubau.		
 _____ Bürgermeister/in	 _____ FB-Leiter/in	_____ Zust. Bearbeiter/in

Fortsetzung der Sitzungsvorlage Nr. 019/2020 an: Rat am 18.02.2020
Sachdarstellung, Begründung:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, bezieht sich im Beschlussvorschlag im Wesentlichen auf die verpflichtende städtische Bauvorgabe, dass bei Verkauf von städtische Baugrundstücken oder durch Erschließungsträger erschlossene Baugrundstücke der geförderte Effizienzhausstandard der Kreditanstalt für Wiederaufbau KfW 55 zum Baustandard wird.

Dementsprechend müsste in zukünftigen Bebauungsplänen für Siedlungsgebiete diese Vorgabe in den Festsetzungen verankert werden. Ab dem 01.01.2021 gilt bei Bauanträgen der so genannte Niedrigstenergiegebäudestandard der Energieeinsparverordnung (EnEV 2016).

Laut Auskunft von Architekten und Ingenieuren bedeutet diese Bauverpflichtung eine erhebliche Baukostensteigerung in Bezug auf die jetzige gesetzliche Vorgabe. Um eine aussagekräftige Vorlage in Bezug auf die Mehrkosten unter Berücksichtigung einer KfW Förderung für ein Effizienzhausstandard 55 für die weitreichende Entscheidung der verpflichtenden Anordnung tätigen zu können, muss seitens der Verwaltung ein Fachgutachten eines Energieberaters eingeholt werden.



Die Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen
im Rat der Stadt Tecklenburg

Marielies Saatkamp
Heckenweg 4
49545 Tecklenburg
Tel. 0 54 82 /1484
Msaatkamp@web.de

An den
Bürgermeister der Stadt Tecklenburg
Landrat-Schultz-Straße 1
49545 Tecklenburg

nachrichtlich an die Fraktionsvorsitzenden
von SPD und CDU

Tecklenburg, den 10.09.2019

Antrag für „Energieeffizienzstandards im Neubau“.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Streit,

die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN beantragt, dass bei Verkauf städtischer Baugrundstücke, bei städtebaulichen Verträgen und bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen sowie beim Verkauf von Grundstücken durch den von der Stadt beauftragten Entwicklungsträger zur Errichtung von Wohn- und Nichtwohngebäuden mindestens der KfW-Effizienzhaus 55-Standard bezogen auf die Anforderungen der Energieeinsparverordnung festgeschrieben wird.

Begründung:

Seit 01.01.2016 gilt auf Grundlage der zweiten Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung vom 18. November 2013 (EnEV 2014/EnEV 2016) eine Verschärfung der Energiestandards für Neubauten.

Bewährt hat sich die Anlehnung an die KfW-Standards. Sie sind eindeutig definiert und beziehen sich auf die gesetzlich vorgeschriebenen Berechnungs- und Nachweismethoden der Energieeinsparverordnung.

¹Zweite Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung vom 18. November 2013 (EnEV 2014 / EnEV2016)

Für die Bauherren und Investoren hat die Verwendung der gesetzlichen Nachweisverfahren durch die genutzte EnEV-Referenz den Vorteil, dass aufwändige parallele Berechnungs- und Nachweisverfahren vermieden werden.

In der nachfolgenden Übersicht sind die Anforderungen der KfW für die verschiedenen Standards (70, 55, 40, 40Plus) bezogen auf die zurzeit noch gültigen Referenzwerte der Energieeinsparverordnung 2014 für den Jahresprimärenergiebedarf und den Transmissionswärmeverlust – getrennt nach Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden – angegeben.

Übersicht über die Anforderungen der KfW:

KfW-Effizienzhausstandards	Wohngebäude			Nichtwohngebäude	
	55	40	40 Plus	70	55
Jahres-Primärenergiebedarf (relativ zum Referenzgebäude der EnEV)	55%	40%	40%	70%	55%
Transmissionswärmeverlust / Qualität der Gebäudehülle (relativ zum Referenzgebäude der EnEV)	70%	55%	55%	Einhaltung max. mittlerer Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte)	
Zusätzliche Anforderungen			Plus Paket		

Abb.1: Anforderung KfW-Effizienzhäuser (Quelle: KfW, verändert)

Die angegebenen prozentualen Werte in der Abb. 1 beziehen sich als Referenz auf die Werte der EnEV2014 bis zum 31.12.2015. KfW55 bedeutet demnach, dass ein solches Gebäude 55% des Jahresprimärenergiebedarfs und 70% des Transmissionswärmeverlustes im Verhältnis zu einem Gebäude nach der Energieeinsparverordnung bis zum 31.12.2015 aufweist.

In der zweiten Verordnung der Energieeinsparverordnung (EnEV 2014/EnEV 2016) ist der Mindeststandard KfW-Effizienzhaus 70 seit dem 01.01.2016 festgeschrieben.

Ab 01.01.2016 beträgt somit der Abstand in den Anforderungen des KfW55-Hauses zur EnEV noch 20%

Die Verschärfung der Energieeinsparverordnung seit dem 01.01.2016 ist Teil der Umsetzung der EU-Richtlinie 2010/13 „Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“ vom 19. Mai 2010. Nach dieser Richtlinie müssen bis 01.01.2021 alle Gebäude den so genannten „Niedrigstenergiegebäudestandard“ erfüllen. Für öffentliche und damit auch städtische Gebäude gilt - mit dem Hinweis in der EU-Richtlinie auf die Vorbildwirkung - diese Anforderung bereits seit dem 01.01.2019.

Um diesen Standard zu erreichen, müssen diese Gebäude gut gedämmt werden. Vergleichbare Standards sind der Passivhaus-Standard oder der Null-Energiehaus-, der Plus-Energiehaus-Standard oder die KfW-Effizienzhäuser 40Plus und 40.

Um auch die Standards wie Passivhäuser, KfW40Plus und KfW40 Häuser grundsätzlich zu ermöglichen, wird die Verwaltung bei der Aufstellung zukünftiger Bebauungspläne auf die dafür erforderliche Voraussetzung einer optimalen Orientierung der Gebäude achten, sofern die Rahmenbedingungen dies zulassen.

Vor dem Hintergrund, dass die KfW nur noch KfW55 oder bessere Standards fördert und der weiteren Verschärfung der gesetzlichen Anforderungen in der Energieeinsparverordnung zum 01.01.2021 sowie zur CO₂-Reduzierung der Stadt Tecklenburg, sollte bereits jetzt der gleiche Standard für nichtöffentliche Gebäude wie für öffentliche Gebäude gelten, um eine schrittweise Angleichung zum „Niedrigstenergiegebäudestandard“ zu ermöglichen.

Darüber hinaus wäre dieses eine zusätzliche Maßnahme der Stadt Tecklenburg auf dem Weg zur Erreichung der Klimaneutralität.

Beschlussvorschlag:

Bei Verkauf städtischer Baugrundstücke, bei städtebaulichen Verträgen und bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen sowie beim Verkauf von Grundstücken durch den von der Stadt beauftragten Entwicklungsträger zur Errichtung von Wohn- und Nichtwohngebäuden wird der KfW-Effizienzhaus 55-Standard bezogen auf die Anforderungen der Energieeinsparverordnung¹ verpflichtend festgeschrieben.

Mit freundlichen Grüßen



Marielies Saatkamp

(Fraktionsvorsitzende B.90/Die Grünen)